



Name:
Debitoren-Nr:
Datum:

BETREUUNGSVERTRAG

1. VERTRAGSPARTNER

1.1. als Träger/Betreiber des Pensionisten-Wohnhauses:

Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (KWP),
1090 Wien, Seegasse 9

1.2. als Bewohnerin/Bewohner:

Frau/Herr:
geboren am:
Anschrift:
.....
.....

1.3. vertreten durch:

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Sachwalterin/Sachwalter,
ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- einstweilige Sachwalterin/einstweiligen Sachwalter,
ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten,
ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Frau/Herrn:
Anschrift:
.....
Telefon: Telefax:
E-Mail:

Die Sachwalterin/Der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter nimmt die Rechte der Betroffenen/des Betroffenen ausschließlich in deren/dessen Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Betreuungsvertrags

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- befindet sich im Anhang.
- liegt nicht vor.
- ist nicht erforderlich.

2. VERTRAGSDAUER

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am
Es endet am, wenn es nicht durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

3.1. Vereinbarer Leistungsbereich

Der gegenständliche Vertrag wird für den Leistungsbereich

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Unterstütztes Wohnen
(Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege)
- Betreutes Wohnen
(Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege)
- Betreutes Wohnen „Tag.Familie“ für desorientierte oder mobil eingeschränkte Bewohnerinnen/Bewohner
(Betreutes Wohnen - Leistung Demenz)
- Betreutes Wohnen „Tag.Familie“ für Bewohnerinnen/Bewohner mit Behinderung
(Betreutes Wohnen - Leistung SeniorInnen mit Behinderung)
- Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich
(Pflegeplatz - Allgemeine Pflege und Betreuung)

- Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich/Schwerpunktstation für Remobilisation
(Kurzzeitpflege - Leistung Remobilisation)

- Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich/Schwerpunktstation für dementiell erkrankte
Personen
(Pflegeplatz - Leistung Demenz)

im Pensionisten-Wohnhaus

..... Wien,

abgeschlossen.

Die Vereinbarungen zur Räumlichkeit beinhaltet das angeschlossene **Anlageblatt**
„RÄUMLICHKEIT“.

Die Vereinbarungen zu den Leistungen des KWP sind im angeschlossenen **Anlageblatt**
„LEISTUNGEN“ enthalten.

Die Entgelte für die vereinbarten Leistungen sind im angeschlossenen **ANLAGEBLATT „TARIFE“**
sowie im **„ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“** ausgewiesen.

3.2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Anlageblatt „RÄUMLICHKEIT“ samt Inventarliste
- Bestandsplan
- Anlageblatt „LEISTUNGEN“
- Anlageblatt „TARIFE“
- ZUSATZLEISTUNGSKATALOG
- Hausordnung
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson
- Vorsorgevollmacht
- Zustimmung zur Datenverwendung
- Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (Fonds Soziales Wien – FSW)
-

3.3. Ergänzende Unterlagen

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Informationsbroschüre der Bewohnerservicestelle
- BewohnerInnen-Info-Mappe
- Patientenverfügung
Die Patientenverfügung wurde erreicht und ist bei hinterlegt.
-

4. PFLICHTEN DES TRÄGERS

4.1. Zu den Pflichten des KWP zählen:

- a) die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit, die im Anlageblatt „RÄUMLICHKEIT“ beschrieben ist, zur Nutzung durch die Bewohnerin/den Bewohner,
- b) die Erbringung jener Leistungen, die im Anlageblatt „LEISTUNGEN“ umschrieben sind,
- c) die Zurverfügungstellung der gebotenen Betreuung und Pflege der betreuungsbedürftigen Bewohnerin/des betreuungsbedürftigen Bewohners durch das im Haus tätige Betreuungs- und Pflegepersonal,

- d) die Zurverfügungstellung der gebotenen medizinischen Betreuung durch im Haus tätige Ärztinnen/Ärzte oder durch Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten,
- e) die Zurverfügungstellung der gebotenen therapeutischen Betreuung durch im Haus tätige Therapeutinnen/Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten,
- f) die Hintanhaltung einer Verwahrlosung der betreuungsbedürftigen Bewohnerin/des betreuungsbedürftigen Bewohners,
- g) die Achtung der Intimsphäre der Bewohnerin/des Bewohners,
- h) die Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung der Bewohnerin/des Bewohners berücksichtigt,
- i) bei Bedarf eine Sachwalterin/einen Sachwalter für die Bewohnerin/den Bewohner anzuregen.

4.2. Verbot der Geschenkkannahme

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KWP sind nicht berechtigt, Vermögenswerte der Bewohnerin/des Bewohners in persönliche Verwahrung zu nehmen. Dem KWP und den im Pensionisten-Wohnhaus tätigen Personen ist es untersagt, von einer Bewohnerin/einem Bewohner über das im Betreuungsvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögen oder vermögenswirksame Zuwendungen für sich oder für Dritte anzunehmen. Dies gilt nicht für Zuwendungen, die mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Dokumente für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gewährt werden.

5. HAFTUNG DES TRÄGERS

5.1. Personenschäden

Das KWP haftet für alle durch das KWP bzw. eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter verschuldeten Schäden an der Person der Bewohnerin/des Bewohners.

5.2. Eingebroughte Sachen; Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere

Für **eingebroughte Sachen** der Bewohnerin/des Bewohners haftet das KWP analog der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Haftung der Gastwirte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von derzeit € 1.100,00 sofern das KWP nicht beweist, dass der Schaden weder durch das KWP bzw. eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter verschuldet noch durch fremde, in dem Haus ein- und ausgehende Personen verursacht wurde.

Für **Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere** haftet das KWP analog den Bestimmungen des § 970a ABGB bis zum Höchstbetrag von derzeit € 550,00 sofern das KWP nicht beweist, dass der Schaden weder durch das KWP bzw. eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter verschuldet noch durch fremde, in dem Haus ein- und ausgehende Personen verursacht wurde. Hat das KWP jedoch diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen, entfällt die Beschränkung auf den Haftungsbetrag in der Höhe von € 550,00.

Über die genannten Wertgrenzen hinaus haftet das KWP – soweit zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt – für Sachschäden nur für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter. Die Einschränkung auf zumindest grobe Fahrlässigkeit gilt

nicht für Schäden, die bei der unmittelbaren persönlichen Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners verursacht werden.

5.3. Für das Haus besteht eine Gebäudeversicherung; der persönliche Hausrat der Bewohnerin/des Bewohners sowie allfällige, von der Bewohnerin/vom Bewohner zu vertretende Schäden sind in dieser Versicherung jedoch nicht eingeschlossen. Es wird der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen, selbst für eine entsprechende Versicherung zu sorgen, insbesondere für eine private Haftpflichtversicherung.

6. RECHTE DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER

6.1. Das KWP sorgt innerhalb seines Wirkungsbereichs insbesondere für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin/des Bewohners:

- a) Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre, auch in Mehrbettzimmern (Gepflegt.Wohnen stationäre Bereiche und Schwerpunkstationen),
- b) Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- c) Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohnerinnen/Bewohner,
- d) Recht auf angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:
 - Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen/Bewohner und den Betrieb des Hauses,
 - Recht auf Zugang zu einem Telefon,
 - Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohnerinnen/Bewohner, wenn die Bewohnerinnen/Bewohner die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,
 - Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen/Bewohner und den Betrieb des Hauses,
- e) Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und Identität, der Abstammung und Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- f) im Sinne freier Arztwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch Zurverfügungstellung von Ärztinnen/Ärzten des Hauses oder durch Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten,
- g) Recht auf Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht,
- h) Recht auf persönliche Freiheit im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes (BGBl. I Nr. 11/2004 idgF) unter besonderer Achtung und Wahrung der Menschenwürde,

- i) Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstuhl, Gehbehelf) bei physischer Beeinträchtigung,
- j) Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch Zurverfügungstellung von Therapeutinnen/Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten,
- k) Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme,
- l) Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr,
- m) Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemein üblichen Lebensverhältnissen entsprechen,
- n) Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 17 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG, LGBl. Nr. 15/2005 idgF) und auf Ausfertigung von Kopien,
- o) Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohnerin/des Bewohners,
- p) Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit,
- q) Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer,
- r) Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und auf religiöse Betreuung,
- s) Recht auf psychische Unterstützung,
- t) Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Struktur des Hauses ermöglicht,
- u) Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft,
- v) Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden bei der Bewohnerservicestelle,
- w) Recht auf Abhaltung von Bewohnerversammlungen und Wahlen von Bewohnerbeiräten (Bewohnervertreterinnen/Bewohnervertreter gemäß § 5 Abs. 5 WWPG),
- x) Recht auf Sterben in Würde.

6.2. Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, dem KWP jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Die Vertrauensperson ist in wesentlichen, die Bewohnerin/den Bewohner betreffenden Belangen zu verständigen, soweit die Bewohnerin/der Bewohner dem nicht widerspricht.

6.3. In geheimer Wahl von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählte Bewohnerbeiräte haben das Recht, in allen den inneren Betrieb des Hauses und die Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und zur Wahrung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gehört zu werden.

6.4. Aufgaben und Erreichbarkeit der Bewohnerservicestelle, die zur Sicherstellung der Rechte der Bewohnerin/des Bewohners eingerichtet ist, sind der dem Vertrag angeschlossenen Informationsbroschüre zu entnehmen.

Darüber hinaus kann die Bewohnerin/der Bewohner (und gegebenenfalls ihre/seine Vertrauensperson, die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter) Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft und bei den regelmäßig in den Pensionisten-Wohnhäusern stattfindenden Sprechtagen der Wiener Heimkommission vorbringen.

7. PFLICHTEN DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER

Die Bewohnerin/Der Bewohner hat ihre/seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Das sind:

- a) die Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag (Punkt 8) festgelegt,
- b) die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner,
- c) der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen,
- d) die Einhaltung der Hausordnung (siehe Anlage),
- e) die Einhaltung aller übrigen in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegten Pflichten.

8. ENTGELTREGELUNGEN

8.1. Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (FSW)

- a) Die Bewohnerin/Der Bewohner verfügt über eine Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (FSW) – diese ist dem Vertrag angeschlossen (siehe Punkt 3.2. des Vertrags).

Das Entgelt für die bewilligte Leistung ist zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und dem KWP gemäß dem Anlageblatt „TARIFE“ vereinbart.

Die Entgeltverrechnung erfolgt aufgrund der Förderrichtlinien des Trägers der Sozialhilfe (FSW) direkt zwischen dem KWP und dem Träger der Sozialhilfe (FSW) monatlich im Nachhinein: Der Träger der Sozialhilfe (FSW) zahlt das von der Bewohnerin/vom Bewohner gegenüber dem KWP geschuldete Entgelt laut Anlageblatt „TARIFE“. Die Bewohnerin/Der Bewohner verzichtet daher ausdrücklich auf die Zustellung einer gesonderten Rechnung durch das KWP. Auf Anfrage erhält die Bewohnerin/der Bewohner eine Ausfertigung der dem Träger der Sozialhilfe (FSW) übermittelten Rechnung.

Die Verrechnung des von der Bewohnerin/vom Bewohner an den Träger der Sozialhilfe (FSW) zu leistenden Kostenbeitrags erfolgt direkt zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und dem Träger der Sozialhilfe (FSW).

- b) Von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst und direkt an das KWP zu zahlen sind Leistungsentgelte, die vom Träger der Sozialhilfe (FSW) nicht gedeckt sind. Diese Leistungsentgelte sind im Anlageblatt „TARIFE“ sowie im „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“, der dem Anlageblatt „TARIFE“ angeschlossen ist, gesondert ausgewiesen.

Das Entgelt für diese Leistungen wird monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Das Entgelt ist von der Bewohnerin/vom Bewohner innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungserhalt auf das vom KWP bekannt gegebene Konto zu überweisen. Das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBANlautet auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser.
- Die Bewohnerin/Der Bewohner stimmt einer Einzugsermächtigung zu, die sicherstellt, dass das verrechnete Leistungsentgelt zwischen 5. und 10. des Folgemonats vom KWP vom kundInnenseitig bekannt gegebenen Bankkonto eingezogen wird. Das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN lautet auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser.
- c) Entgelte für von Dritten erbrachte und verrechnete Dienstleistungen, für die vom KWP nur Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird (z. B. Friseurin/Friseur), sind von der Bewohnerin/vom Bewohner direkt an die Erbringer dieser Dienstleistungen zu zahlen.
- d) Von der Bewohnerin/vom Bewohner wird keine Kautions verlangt.

8.2. Keine Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (FSW)

- a) Verfügt die Bewohnerin/der Bewohner über keine Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe (FSW), wird die Entgeltverrechnung laut Anlageblatt „TARIFE“ sowie laut „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“, der dem Anlageblatt „TARIFE“ angeschlossen ist, wie folgt vereinbart:

Das Entgelt für die Grundleistung wird monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.
Alle übrigen Entgelte werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Das Entgelt ist von der Bewohnerin/vom Bewohner innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungserhalt auf das vom KWP bekannt gegebene Konto zu überweisen. Das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN lautet auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser.
- Die Bewohnerin/Der Bewohner richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das verrechnete Leistungsentgelt zwischen 5. und 10. des Folgemonats auf das vom KWP bekannt gegebene Konto überwiesen wird.
Das Konto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN lautet auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser.
- Bewohnerinnen und Bewohner einer Doppelwohnung haften für die Leistung des Entgelts solidarisch, also beide für den gesamten Betrag, sofern es sich um eine Ehe- oder Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft oder um Geschwister handelt.
- b) Von Dritten erbrachte Dienstleistungen, für die vom KWP nur Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird (z. B. Friseurin/Friseur), sind von der Bewohnerin/vom Bewohner direkt an die Erbringer dieser Dienstleistungen zu zahlen.

- c) Das KWP ist berechtigt, von der Bewohnerin/vom Bewohner eine Kautio in der Höhe eines Monatsentgelts, das ist der 30-fache Gesamttarif pro Tag gemäß dem Anlageblatt „TARIFE“, also einen Gesamtbetrag von €, zur Abdeckung allfälliger gegen sie/ihn gerichtete Entgelt-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche zu verlangen. Letztere sind beispielsweise Zahlungen, die das KWP für die Bewohnerin/den Bewohner geleistet hat, ohne dazu verpflichtet zu sein. Die Kautio ist am Tag der Aufnahme in das Pensionisten-Wohnhaus zu erlegen und geht nicht in das Eigentum des KWP über. Das KWP hinterlegt die Kautio auf dem Treuhandkonto IBAN bei der BAWAG P.S.K., lautend auf Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Die Bewohnerin/Der Bewohner ist damit einverstanden, dass das KWP der BAWAG P.S.K. eine Ausfertigung dieses Vertrages und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewohnerin/des Bewohners übermittelt.

8.3. Entgeltminderung

Im Falle vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners (wie etwa aufgrund eines Urlaubs oder eines Krankenhaus- bzw. Kuraufenthalts) von durchgehend mehr als drei Tagen gelangt anstelle des im Anlageblatt „TARIFE“ ausgewiesenen täglichen Entgelts der ebenfalls im Anlageblatt „TARIFE“ ausgewiesene **Abwesenheitstarif** zur Verrechnung, wodurch die infolge Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners entstehenden Kostenersparnisse des KWP berücksichtigt werden.

Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe der Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

8.4. Veränderung des Entgelts aufgrund geänderter Kosten

Das KWP ist berechtigt und bei Senkungen verpflichtet, die im Anlageblatt „TARIFE“ und im „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“, der dem Anlageblatt „TARIFE“ angeschlossen ist, vereinbarten Entgelte ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners jährlich jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner entsprechend der gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderung der Kollektivvertragslöhne und -gehälter (das ist die allgemeine Erhöhung der Soll-Löhne und -Gehälter) gemäß dem Kollektivvertrag des Verbands der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (BAGS-KV) anzupassen, zuzüglich eines Zuschlags von 2,3 Prozentpunkten. Dieser Zuschlag ergibt sich aus den durchschnittlichen zusätzlich ansteigenden Personalkosten für Biennalsprünge und für das Anwachsen von Beendigungsansprüchen der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer. Maßgeblich ist der Vergleich zwischen den am 1. Oktober, der der Wirksamkeit der Entgeltänderung vorangeht, geltenden Kollektivvertragslöhnen und -gehältern gemäß dem BAGS-KV und den ein Jahr davor am 1. Oktober in Geltung gestandenen BAGS-KV-Löhnen und -gehältern.

Sollte der für die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des KWP anzuwendende Kollektivvertrag nicht mehr der BAGS-KV sein, ist der dann anzuwendende Kollektivvertrag oder die sonstige für die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des KWP anzuwendende generelle Lohn- und Gehaltsvereinbarung der Veränderung des Entgelts zugrunde zu legen.

Tarifierhöhungen für Leistungen innerhalb von zwei Monaten ab Abschluss des Vertrags sind unwirksam, sofern diese nicht mit der Bewohnerin/dem Bewohner im Einzelnen ausgehandelt wurden.

9. VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei Beendigung des Aufenthalts hat die Bewohnerin/der Bewohner keinen Anspruch auf Beschaffung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft durch das KWP. Kann sich eine Bewohnerin/ein Bewohner bei Beendigung des Heimaufenthalts nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung und Pflege sichergestellt, hat das KWP die Pflicht, sich an den Träger der Sozialhilfe (FSW) zu wenden, der die Bewohnerin/den Bewohner über die Angebote der weiteren Betreuung und Pflege zu informieren und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu setzen hat.

9.1. Beendigung eines befristeten Vertrags

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrags durch die Bewohnerin/den Bewohner gemäß Punkt 9.2. des Betreuungsvertrags und zur Kündigung durch das KWP gemäß Punkt 9.3. des Betreuungsvertrags bleibt unberührt.

9.2. Kündigung des befristeten oder unbefristeten Vertrags durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

Weiters kann die Bewohnerin/der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Das KWP hat der Bewohnerin/dem Bewohner (und gegebenenfalls ihrer/seiner Vertrauensperson, der Sachwalterin/dem Sachwalter oder der bevollmächtigten Vertreterin/dem bevollmächtigten Vertreter) unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

9.3. Kündigung des befristeten oder unbefristeten Vertrags durch das KWP

Vom KWP kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, und zwar grundsätzlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Bei Vorliegen des in lit. a) angeführten wichtigen Kündigungsgrundes ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Als wichtige Gründe für eine Kündigung durch das KWP gelten insbesondere:

- a) Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Betriebs des Pensionisten-Wohnhauses;
- b) nachteiliger Gebrauch der Wohnung/des Zimmers oder der anderen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durch die Bewohnerin/den Bewohner trotz schriftlicher Mahnung durch die Direktorin/den Direktor des Hauses und trotz der von dieser/von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen (wie etwa Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen), in einer Weise, dass dem KWP oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern der weitere Aufenthalt der betreffenden Bewohnerin/des betreffenden Bewohners im Pensionisten-Wohnhaus nicht mehr zugemutet werden kann;

- c) schwere Störung des Betriebs durch die Bewohnerin/den Bewohner trotz schriftlicher Mahnung durch die Direktorin/den Direktor des Hauses und trotz der von dieser/von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen (wie etwa Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen), in einer Weise, dass dem KWP oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern der weitere Aufenthalt der betreffenden Bewohnerin/ des betreffenden Bewohners im Pensionisten-Wohnhaus nicht mehr zugemutet werden kann;
- d) Ablehnung der nach Beurteilung einer/eines vom KWP beauftragten Ärztin/Arztes erforderlichen Einweisung in ein Krankenhaus – trotz schriftlichen Hinweises durch die Direktorin/den Direktor des Hauses auf den ansonsten verwirklichten Kündigungsgrund – über mehr als drei Tage ab Zugang dieses Hinweises;
- e) Weigerung der Bewohnerin/des Bewohners, eine der Änderung ihrer/seiner Gesundheitssituation und/oder ihres/seines Betreuungs- und Pflegebedarfs (und/oder der durch die zuständige Behörde, Institution oder den zuständigen Sozialversicherungsträger durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellte Pflegegeldstufe) entsprechende Änderung von Leistungen und Entgelten innerhalb von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe der Notwendigkeit einer solchen Vertragsänderung durch die Direktorin/den Direktor des Hauses zu vereinbaren (Punkt 11.3. des Vertrags), wobei diese Bekanntgabe den Hinweis auf den bei Weigerung verwirklichten Kündigungsgrund zu enthalten hat;
- f) nach Beurteilung einer/eines vom KWP beauftragten Ärztin/Arztes unmittelbar zu erwartende oder eingetretene dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustands, der zufolge die aus medizinischer bzw. pflegerischer Sicht erforderliche Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners im Pensionisten-Wohnhaus nicht mehr gewährleistet werden kann;
- g) Nichtbegleichung offener Forderungen des KWP oder des Trägers der Sozialhilfe (FSW), sofern die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Mahnungen oder die schriftlichen Mitteilungen gemäß lit. d) oder lit. e) werden mit eingeschriebenem Brief sowohl an die Bewohnerin/den Bewohner als auch gegebenenfalls an ihre/seine Vertrauensperson, die Sachwalterin/den Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/den bevollmächtigten Vertreter gesendet.

9.4. Vertragsbeendigung durch Ableben

Der Vertrag wird durch den Tod der Bewohnerin/des Bewohners aufgehoben.

Das KWP verpflichtet sich, den Rechtsnachfolgern der Bewohnerin/des Bewohners ein bereits im Voraus bezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.

9.5. Freimachung der Räumlichkeit bei Vertragsbeendigung

Regelungen über die Freimachung der Räumlichkeit bei Vertragsbeendigung sind im angeschlossenen Anlageblatt „RÄUMLICHKEIT“ enthalten.

9.6. Endabrechnung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Ablaufs des befristeten Vertrags, Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner oder durch das KWP ist ein allenfalls verbleibendes Guthaben der Bewohnerin/dem Bewohner innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erstatten. Eine offene Forderung ist von der Bewohnerin/vom Bewohner binnen zwei Wochen nach Vorschreibung zu begleichen.

Bei Vertragsbeendigung durch Ableben ist die Endabrechnung (Auflistung allfälliger Forderungen und Guthaben) der zuständigen Notarin/dem zuständigen Notar (Gerichtskommissarin/Gerichtskommissär) zu übermitteln.

10. VERTRAGSÄNDERUNG

10.1. Mit Ausnahme der in Punkt 8.4. des Betreuungsvertrags geregelten einseitig zulässigen Entgeltveränderung (Wertsicherung aller Entgelte) und der in Punkt 10.2. beschriebenen einseitig zulässigen Leistungsänderung, bedürfen Änderungen des Betreuungsvertrags und der Hausordnung sowie der Anlageblätter „RÄUMLICHKEIT“, „LEISTUNGEN“ und „TARIFE“ und des „ZUSATZLEISTUNGS-KATALOGS“, der dem Anlageblatt „TARIFE“ angeschlossen ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Vereinbarung mit der Bewohnerin/dem Bewohner. Dabei wird folgendes hiermit vereinbarte Verfahren eingehalten:

- a) Die Bewohnerin/Der Bewohner (und gegebenenfalls ihre/seine Vertrauensperson, die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter) wird schriftlich auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen. Derartige Änderungen können folgende Bereiche des Vertrags betreffen:
- Organisatorisch notwendige Änderungen der Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund von Sanierungs- oder sonstigen Baumaßnahmen im Pensionisten-Wohnhaus;
 - Änderungen des Leistungsangebots, auch wenn diese Änderungen nicht geringfügig sind, sofern der Betreuungsstandard im Wesentlichen erhalten bleibt;
 - Änderungen der Hausordnung;
 - Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund geänderter Förderrichtlinien des Trägers der Sozialhilfe (FSW) erforderlich sind.
- b) Die Bewohnerin/Der Bewohner (und gegebenenfalls ihre/seine Vertrauensperson, die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter) wird schriftlich auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Änderung binnen vier Wochen und auf die Bedeutung der Unterlassung eines solchen Widerspruchs hingewiesen.
- c) Die Unterlassung eines Widerspruchs der Bewohnerin/des Bewohners, der Sachwalterin/des Sachwalters oder der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung der beabsichtigten Änderung gilt als Zustimmung zur Vertragsänderung, und es gilt für die weitere Dauer des Vertragsverhältnisses die neue Fassung des geänderten Schriftstücks.

d) Bei einem Widerspruch der Bewohnerin/des Bewohners, der Sachwalterin/des Sachwalters oder der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters gilt für die Bewohnerin/den Bewohner der Vertrag in seiner bisherigen Fassung weiter.

10.2. Leistungsänderungen, die der Bewohnerin/dem Bewohner zumutbar sind, insbesondere weil sie sachlich gerechtfertigt und geringfügig sind, bedürfen keiner Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners und können vom KWP einseitig vorgenommen werden. Dies betrifft geringfügige Änderungen in Bezug auf die Räumlichkeiten, das Betreuungsangebot, die Hausordnung sowie geringfügige Änderungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund geänderter Förderrichtlinien des Trägers der Sozialhilfe (FSW) erforderlich sind.

11. ÄNDERUNG DES BETREUUNGS- UND PFLEGEBEDARFS

11.1. Die Bewohnerin/Der Bewohner (und gegebenenfalls die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter) verpflichtet sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Bundespflegegeldgesetz – BGBl. Nr. 110/1993 in der jeweils geltenden Fassung – BPGG) zur Antragstellung auf Pflegegeld oder auf Erhöhung des Pflegegelds sowie zur Bekanntgabe der durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellten Pflegegeldstufe.

Kommt die Bewohnerin/der Bewohner (und gegebenenfalls die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter) der Antragstellung nicht nach, ist das KWP zur Beantragung für die Bewohnerin/den Bewohner berechtigt und bevollmächtigt. Das KWP nimmt diese Vollmacht an.

11.2. Ändert sich der Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners in der Weise, dass eine ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners durch die im Anlageblatt „LEISTUNGEN“ vereinbarten Leistungen nicht mehr sichergestellt werden kann, ist zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner (gegebenenfalls der Sachwalterin/dem Sachwalter oder der bevollmächtigten Vertreterin/dem bevollmächtigten Vertreter) und dem KWP unverzüglich eine neue Vereinbarung über ihren/seinen Betreuungs- und Pflegebedarf entsprechende Leistungen zu treffen.

In diesem Fall werden die neu vereinbarten Leistungen in einem neuen Anlageblatt „LEISTUNGEN“ mit dem jeweiligen Anlageblatt „TARIFE“ vereinbart, die die bisherigen Anlageblätter „LEISTUNGEN“ und „TARIFE“ ersetzen.

Ist aufgrund der Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs eine Änderung der Räumlichkeit erforderlich, in welcher die Bewohnerin/der Bewohner untergebracht ist, insbesondere durch Aufgabe der bisher benutzten Wohnung und dauernde Aufnahme in Gepflegt.Wohnen stationärer Bereich bzw. Wohngemeinschaft Gepflegt Wohnen, wird dies in einem neuen Anlageblatt „RÄUMLICHKEIT“ vereinbart, welches das bisherige Anlageblatt „RÄUMLICHKEIT“ ersetzt. Alle anderen Vereinbarungen dieses Vertrags gelten unverändert weiter.

11.3. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung durch das KWP an die Bewohnerin/den Bewohner (und gegebenenfalls an ihre/seine Vertrauensperson, die Sachwalterin/den Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/den

bevollmächtigten Vertreter) eine solche Änderung des Vertrags zu vereinbaren, ist das KWP berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen (siehe Punkt 9.3. lit. e) des Vertrags).

12. GERICHTSSTAND

Für Klagen des KWP gegen die Bewohnerin/den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners liegt. Für Klagen der Bewohnerin/des Bewohners gegen das KWP ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Pensionisten-Wohnhaus liegt.

Wien, am

Die Bewohnerin/Der Bewohner:	
.....	
Für das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:	Für das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:
.....
GeschäftsführerIn	BereichsleiterIn Kundenmanagement



ANLAGEBLATT
„LEISTUNGEN BETREUTES WOHNEN“
*(Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege /
Betreutes Wohnen – Leistung Demenz / Betreutes Wohnen – Leistung
SeniorInnen mit Behinderung)*

Mit der Bewohnerin/dem Bewohner werden besondere Betreuungs- und Pflegeleistungen (siehe Punkt 4. dieses Anlageblatts) gemäß dem Betreuungs- und Pflegebedarf der Pflegegeldstufe 1 des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl. Nr. 110/1993 in der jeweils geltenden Fassung – BPGG) vereinbart, das entspricht durchschnittlich mehr als 65 Stunden Pflegebedarf monatlich

1. UNTERKUNFTSLEISTUNGEN

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- Die Reinigung der Wohnung – einmal wöchentlich; diese umfasst neben der Reinigung des Bads und der Toilette auch die Reinigung der freien Boden- und Abstellflächen. Die Reinigung eigener Möbel obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner.
- Die Reinigung der Fenster – zweimal jährlich.
- Die Reinigung der vom KWP zur Verfügung gestellten Vorhänge – zweimal jährlich; die Reinigung eigener Vorhänge obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner.
- Die Bereitstellung von Hygieneartikeln (wie beispielsweise Zahnpasta, Seife oder Waschlotion, Hautcreme, Toilettenpapier) im erforderlichen Umfang.
- Die Benützung der vorhandenen Bügelgelegenheiten.
- Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in der Wohnung, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind. Die Instandhaltung der von der Bewohnerin/vom Bewohner eingebrachten Sachen obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner auf eigene Kosten.
- Die Durchführung einfacher handwerklicher Verrichtungen durch die Technische Hausbetreuerin/den Technischen Hausbetreuer im Ausmaß von 15 Minuten pro Kalendermonat (z. B. Aufhängen von Bildern) Darüber hinausgehende einfache handwerkliche Verrichtungen können zu dem im

„ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“ – der dem Anlageblatt „TARIFE“
angeschlossen ist – ausgewiesenen Stundensatz beauftragt werden.

- Die Mitbenützung der im Pensionisten-Wohnhaus vorhandenen Gemeinschaftsanlagen (wie beispielsweise Garten, Hobbyraum, Bibliothek, Gymnastikraum, Kegelbahn, Internetstation) – Angaben zu diesen Einrichtungen sind im Hausprospekt ersichtlich, der dem Vertrag angeschossen ist.
- **Bei zeitlich befristeter Aufnahme in eine vollständig möblierte Wohnung:**
Den Austausch der zur Verfügung gestellten Handtücher und Bettwäsche – mindestens einmal wöchentlich im Zuge der Wohnungsreinigung.

2. VERPFLEGUNG

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden folgende Mahlzeiten angeboten:

Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten am Vormittag und Nachmittag.

Die Essenszeiten entsprechen den allgemein üblichen Lebensverhältnissen.

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen angeboten. Zur Auswahl stehen mindestens drei Kostformen (Vollkost, leichte Vollkost und für Diabetikerinnen/Diabetiker geeignete Kost). Bei der Erstellung der Speisepläne und bei der Zubereitung der Speisen werden ernährungsphysiologische Erkenntnisse berücksichtigt.

Eine auf besondere Bedürfnisse abgestimmte Ernährung kann nur aufgrund ärztlicher Anordnung und unter Einbeziehung der KWP-internen Diätologinnen/Diätologen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters werden der Bewohnerin/dem Bewohner alkoholfreie Heiß- und/oder Kaltgetränke zur Verfügung gestellt.

3. GRUNDBETREUUNG

Die Leistungen der Grundbetreuung umfassen:

- Die Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Zuge des Aufnahmeverfahrens sowie die laufende Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs durch ein interdisziplinäres Fachteam, bestehend aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des medizinisch-pflegerischen und/oder des therapeutischen und/oder des Betreuungsbereichs (**Casemanagement**).
- 24-Stunden-Bereitschaftsdienst von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen.

- Die Bereitstellung eines ärztlichen Behandlungsraums im Pensionisten-Wohnhaus, in dem sowohl praktische Ärztinnen/Ärzte als auch Fachärztinnen/Fachärzte in regelmäßigen zeitlichen Abständen ordinieren. Im ärztlichen Behandlungsraum ist keine medizinisch-technische Ausstattung vorgesehen.
- Die Bewohnerin/Der Bewohner kann jede Ärztin/jeden Arzt ihrer/seiner Wahl mit der Erbringung ärztlicher Leistungen betrauen (freie Arztwahl). Die für diese ärztlichen Leistungen erwachsenden Kosten werden nicht vom KWP getragen, sondern von der Bewohnerin/vom Bewohner (oder gegebenenfalls von deren/dessen Sozialversicherungsträger).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Pensionisten-Wohnhaus kein ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. Im Notfall wird der Ärztekundendienst bzw. die Notärztin/der Notarzt gerufen.

- Die Anwesenheit von Ansprechpersonen in der Rezeption während der Öffnungszeiten.
- Die Beratung in persönlichen Angelegenheiten durch Betreuungs- und Pflegepersonen nach Maßgabe der personellen Kapazitäten. Der Hinweis auf die Beratungszeiten befindet sich im Eingangsbereich ihrer Arbeitsräume. Für Gespräche steht ein geeigneter Raum zur Verfügung.
- Mindestens einmal im Monat besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Veranstaltung (Fest, kulturelles Angebot, Ausflug etc.) im zeitlichen Ausmaß von zumindest zwei Stunden.
- Die Vermittlung therapeutischer Leistungen und seelsorgerischer Betreuung.

4. BESONDERE BETREUUNGS- UND PFLEGELEISTUNGEN IM RAHMEN DES BETREUTEN WOHNENS

Zu diesen Leistungen zählen gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes größtmöglicher Selbstständigkeit der Bewohnerin/des Bewohners – wie beispielsweise die Unterstützung beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, bei der Einnahme von Speisen und Getränken, bei der Einnahme von Medikamenten, die Mobilitätshilfe im engeren und im weiteren Sinn, die Herbeischaffung von Medikamenten sowie psychische Unterstützung, soziale Betreuung und Beaufsichtigung im erforderlichen Ausmaß.

Die Leistungen beinhalten weiters – bei gegebenem Bedarf – die Zurverfügungstellung eines Notrufarmbands.

Ab Pflegegeldstufe 3 steht die Leistung „Tag.Betreuung“ (zur Unterstützung der Tagesstruktur) als Gruppenleistung zur Verfügung.

Ab Pflegegeldstufe 3 umfassen die Leistungen auch Sichtreinigungen der Wohnung, die Pflege der für gewöhnlich anfallenden privaten Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners – mit Ausnahme chemischer Reinigung, die von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst und auf eigene Kosten zu besorgen ist – sowie die Reinigung der vom KWP bereit gestellten Bettwäsche.

Das Ausmaß an besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie die Höhe des von der Bewohnerin/vom Bewohner zu entrichtenden Pflegezuschlags orientiert sich grundsätzlich an der durch die zuständige Behörde, Institution oder den zuständigen Sozialversicherungsträger durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellten Pflegegeldeinstufung.

Der aktuelle Bedarf an besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen wird jedenfalls im Zuge des Aufnahmeverfahrens durch ein Casemanagement-Team des KWP gemäß den Kriterien der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (BGBl. II Nr. 37/1999 in der jeweils geltenden Fassung – EinstV) erhoben, laufend evaluiert und in der individuellen Betreuungs- und Pflegeplanung berücksichtigt.

5. SPEZIELLE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER BETREUUNGSFORMEN „TAG.FAMILIE“

(Betreutes Wohnen - Leistung Demenz, Betreutes Wohnen - Leistung SeniorInnen mit Behinderung)

Wird mit der Bewohnerin/dem Bewohner die Inanspruchnahme der spezifischen Betreuungsform „Tag.Familie“ vereinbart, erhält die Bewohnerin/der Bewohner weiters nachstehende spezielle Betreuungsleistungen. Die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Betreuungsformen kann entweder unbefristet oder befristet vereinbart werden. Nimmt die Bewohnerin/der Bewohner die im Einzelfall gewählte Betreuungsform während eines Zeitraums von durchgehend mehr als drei Tagen nicht in Anspruch, entfällt die Verrechnung des für diese Leistung im Anlageblatt „TARIFE“ ausgewiesenen täglichen Entgelts.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- “Tag.Familie“ für desorientierte oder mobil eingeschränkte Bewohnerinnen/ Bewohner (Betreutes Wohnen - Leistung Demenz):**
- Unbefristet vereinbart ab
- Befristet vereinbart für den Zeitraum von bis

Zielsetzung dieses Leistungsangebots für desorientierte oder mobil eingeschränkte Bewohnerinnen/Bewohner ist es, durch einen strukturierten, begleiteten Tagesablauf die Aufnahme in den Stationären Bereich hinauszuzögern oder zu verhindern sowie das Vertrauen in das eigene Können zu stärken. Durch alltagsnormale und sinnstiftende Aufgaben und Betätigungen wird die Lebensqualität der Bewohnerin/des Bewohners verbessert bzw. bleibt diese erhalten.

Die Bewohnerin/Der Bewohner wird täglich von 08:00 bis 16:00 Uhr in speziell für dieses Leistungsangebot ausgestatteten Räumlichkeiten von qualifiziertem Personal betreut.

Die Betreuungsform "Tag.Familie" für desorientierte oder mobil eingeschränkte Bewohnerinnen/Bewohner beinhaltet Aufenthalt, Betreuung und Begleitung durch den Tag und umfasst u. a. Gruppenangebote zur (Re)Aktivierung, die gemeinsame Gestaltung von persönlichen und kulturspezifischen Festen, gemeinsame hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie gemeinsames Kochen und Essen. Bei Bedarf wird die Bewohnerin/der Bewohner von ihrer/seiner Wohnung abgeholt und auch wieder zurückgebracht.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- "Tag.Familie" für Bewohnerinnen/Bewohner mit Behinderung (Betreutes Wohnen – Leistung SeniorInnen mit Behinderung):**
- Unbefristet vereinbart ab
- Befristet vereinbart für den Zeitraum von bis

Zielsetzung dieses Leistungsangebots für Bewohnerinnen/Bewohner mit kognitiver Beeinträchtigung und/oder körperlicher Behinderung bzw. mit Sinnesbehinderungen ist es, durch einen strukturierten, begleiteten Tagesablauf das Vertrauen in das eigene Können zu stärken. Durch alltagsnormale und sinnstiftende Aufgaben und Betätigungen wird die Lebensqualität der Bewohnerin/des Bewohners verbessert bzw. bleibt diese erhalten.

Die Bewohnerin/Der Bewohner wird täglich von 07:30 bis 17:30 Uhr in speziell für dieses Leistungsangebot ausgestatteten Räumlichkeiten von qualifiziertem Personal betreut und darüber hinaus – bei Bedarf – in ihrer/seiner Wohnung bis zur Nachtruhe begleitet.

Der Tagesablauf ist abwechslungsreich gestaltet und orientiert sich an den Erkenntnissen im Hinblick auf Alltagsnormalität. Lebensqualität wird als Leben in einem weitestgehend normalen Alltag definiert, bestehende Defizite werden durch ein spezielles Umfeld mit spezifischen Angeboten ausgeglichen.

Die Betreuungsform "Tag.Familie" für Bewohnerinnen/Bewohner mit Behinderung beinhaltet Aufenthalt, Betreuung und Begleitung durch den Tag und umfasst u. a. Gruppenangebote zur (Re)Aktivierung, die gemeinsame Gestaltung von persönlichen und kulturspezifischen Festen, gemeinsame hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie gemeinsames Essen. Bei Bedarf wird die Bewohnerin/ der Bewohner von ihrer/seiner Wohnung abgeholt und auch wieder zurückgebracht.

6. ZUSATZLEISTUNGEN

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden nachstehende Zusatzleistungen angeboten; die dafür gesondert zu entrichtenden Entgelte sind dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ oder dem definierten „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“, der dem Anlageblatt „TARIFE“ angeschlossen ist, zu entnehmen. Diese Leistungen sind von einer Förderung durch den Träger der Sozialhilfe (Fonds Soziales Wien – FSW) ausgenommen und demnach von der Bewohnerin/vom Bewohner in jedem Fall selbst zu bezahlen.

- Benützung der Wasch- und Trockengelegenheiten
- Inanspruchnahme des Wäsche- bzw. Bügelservice

(Wichtiger Hinweis: Ab Pflegegeldstufe 3 sind die Pflege der für gewöhnlich anfallenden privaten Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners – mit Ausnahme chemischer Reinigung, die von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst und auf eigene Kosten zu besorgen ist – sowie die Reinigung der vom KWP bereit gestellten Bettwäsche bereits im Tarif enthalten.)

- Telefongebühr (Gesprächsgebühr bei Benützung eines KWP-Anschlusses)
- Räumungsentgelt (Zeitaufwand pro angefangener Viertelstunde)
- Depotlagergebühr (monatlich): Hinweis: ausgenommen bei befristeter Aufnahme in eine möblierte Wohnung
- Zusätzliche Dienstleistungen gemäß „Zusatzleistungskatalog“

7. DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

Die von Gewerbetreibenden (wie beispielsweise Friseurin/Friseur und Fußpflegerin/Fußpfleger) im Haus angebotenen Dienstleistungen können von der Bewohnerin/vom Bewohner gegen gesonderte Bezahlung in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags zwischen dem KWP und der Bewohnerin/dem Bewohner und ausschließlich direkt zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und diesen Gewerbetreibenden zu verrechnen.



ANLAGEBLATT „RÄUMLICHKEIT WOHNUNG“

Eine Inventarliste und ein Bestandsplan sind angeschlossen.

1. ART UND AUSSTATTUNG DER RÄUMLICHKEIT

1.1. Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird
im Pensionisten-Wohnhaus,
..... Wien,,

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- die Einzelwohnung Nr. zur Nutzung überlassen.
 die Doppelwohnung Nr. zur gemeinsamen Nutzung mit
Frau/Herrn, geboren am, überlassen.

1.2. Die Wohnung umfasst insgesamt m² und besteht aus:

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Wohn-Schlaf-Raum
 Wohnraum und separatem Schlafräum
 Vorraum mit Garderobe und eingebautem Schrank
 Badezimmer mit Dusche, Waschbecken und WC
 Badezimmer mit Dusche und Waschbecken; separates WC
 Abstellraum
 Balkon (in angegebener Raumfläche nicht inkludiert)
 Loggia (in angegebener Raumfläche inkludiert)

1.3. Die Wohnung verfügt über einen für die Bewohnerin/den Bewohner
gebührenfreien

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Radio- und Kabel-TV-Anschluss
- Radio- und Satelliten-TV-Anschluss
- Notrufanschluss zum 24-Stunden-Bereitschaftsdienst

1.4. Die sonstige Ausstattung der Wohnung umfasst:

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Speisewärmeplatte
- Cerankochfeld
- Mikrowelle
- Kühlschrank
- Kühlfach im Stockwerk
- Abwäsche
-

1.5. Für die Wohnung geeignete Einrichtungsgegenstände sind – unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer sowie pflegerischer Anforderungen – von der Bewohnerin/vom Bewohner selbst vorzusehen.

1.6. Die Bewohnerin/Der Bewohner ist berechtigt, in der Wohnung einen Telefon- und Internetanschluss herstellen zu lassen. Die Kosten der Herstellung und des Betriebs des Anschlusses sind nicht in den mit dem KWP vereinbarten Entgelten enthalten. Die Bewohnerin/Der Bewohner trägt diese Kosten zur Gänze direkt und selbst.

2. FREIMACHUNG DER RÄUMLICHKEIT BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

2.1. Bei Vertragsbeendigung durch **einvernehmliche Auflösung**, infolge **Ablaufs des befristeten Vertrags**, **Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner oder durch das KWP** gilt Folgendes:

a) Räumung, Räumungsentgelt

Die Wohnung ist spätestens am letzten Tag des Vertragsverhältnisses von Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners freizumachen. Sollte die Räumung nicht fristgerecht erfolgen, ist das KWP berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen und das gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ dafür vereinbarte Räumungsentgelt in Rechnung zu stellen.

b) Inventarisierung

Anlässlich einer vom KWP durchzuführenden Räumung wird durch zwei Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Pensionisten-Wohnhauses das Inventar aufgenommen, wobei tunlichst (sofern die Inventaraufnahme dadurch nicht wesentlich verzögert wird) die Bewohnerin/ der Bewohner, gegebenenfalls die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter oder eine von der Bewohnerin/vom Bewohner namhaft gemachte Vertrauensperson und eine Angehörige/ein Angehöriger oder – anstelle dieser Personen – zumindest zwei sonstige Zeugen beigezogen werden.

c) Verwahrung, Depotlagergebühr, Verpflichtung zur Abholung

Sämtliche Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in einem hauseigenen Depot verwahrt. Aufgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände werden vom Haus.Büro des Pensionisten-Wohnhauses in Verwahrung genommen. Für die Verwahrung der Fahrnisse gelangt die gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ vereinbarte Depotlagergebühr zur Verrechnung.

Die Bewohnerin/Der Bewohner ist verpflichtet, alle Fahrnisse unverzüglich vom KWP abzuholen. Werden die Fahrnisse nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Einlagerung abgeholt, ist das KWP berechtigt, die Räumung auf gerichtlichem Weg zu veranlassen.

2.2. Bei Vertragsbeendigung durch Ableben der Bewohnerin/des Bewohners gilt Folgendes:

a) Inventarisierung

Durch zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Pensionisten-Wohnhauses wird unverzüglich, tunlichst (sofern die Inventaraufnahme dadurch nicht wesentlich verzögert wird) unter Beiziehung einer Notarin/eines Notars oder einer von der Verstorbenen/vom Verstorbenen zu Lebzeiten namhaft gemachten Person ihres/seines Vertrauens und einer/eines Angehörigen oder – anstelle dieser Personen – zumindest zweier sonstiger Zeugen, eine Inventarisierung der Nachlassgegenstände vorgenommen.

b) Übergabe an Notarin/Notar, Verwahrung von Wertsachen

Aufgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind samt Inventarliste der für die Verlassenschaft zuständigen Notarin/dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar (Gerichtskommissärin/Gerichtskommissär) zu übergeben. Werden die Wertgegenstände von der zuständigen Notarin/dem zuständigen Notar nicht übernommen, werden diese bis zur Klärung der Verfügungsberechtigung vom KWP verwahrt.

c) Räumung, Räumungsentgelt

Die Wohnung ist durch nachweislich berechnete Rechtsnachfolger umgehend nach dem Ableben der Bewohnerin/des Bewohners, spätestens jedoch binnen einer Woche, von Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners freizumachen. Sollte die Räumung durch nachweislich berechnete Rechtsnachfolger nicht fristgerecht erfolgen, ist das KWP berechnete, die Räumung selbst vorzunehmen und das gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ dafür vereinbarte Räumungsentgelt in Rechnung zu stellen.

d) Verwahrung, Depotlagergebühr, Verpflichtung zur Abholung

Sämtliche Einrichtungsgegenstände und sonstigen Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in einem hauseigenen Depot verwahrt. Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens erfolgt die Verwahrung der Nachlassgegenstände bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorliegen einer Verfügungsberechtigung über die Nachlassgegenstände, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, ohne gesondertes Entgelt. Nach Ablauf einer dieser Fristen erfolgt die Einlagerung der Nachlassgegenstände entgeltlich auf Kosten des Nachlasses oder der Rechtsnachfolger, wobei für die Verwahrung die gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ vereinbarte Depotlagergebühr zur Verrechnung gelangt.

Sobald eine Verfügungsberechtigung vorliegt, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, alle Fahrnisse unverzüglich vom KWP abzuholen. Werden die Fahrnisse nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen der Verfügungsberechtigung abgeholt, ist das KWP berechtigt, die Räumung auf gerichtlichem Weg zu veranlassen.

3. AUFLASSUNG DER RÄUMLICHKEIT BEI VERTRAGSÄNDERUNG

3.1. Dauernde Aufnahme in den Stationären Bereich/in eine Schwerpunktstation

Aus Anlass einer **dauernden** Aufnahme der Bewohnerin/des Bewohners einer **Einzelwohnung** in den Stationären Bereich/in eine Schwerpunktstation ist die Wohnung aufzulassen.

3.2. Einzelperson in der Doppelwohnung

Wird eine **Doppelwohnung** nur noch von einer Person bewohnt, da die zweite Person verstorben ist, **dauerhaft** in den Stationären Bereich/in eine Schwerpunktstation aufgenommen wurde oder das Vertragsverhältnis mit der zweiten Person aufgelöst wurde, bietet das KWP der verbleibenden Bewohnerin/dem verbleibenden Bewohner eine Einzelwohnung vergleichbarer Ausstattung (unter Berücksichtigung des geringeren Wohnraumbedarfs für eine Person) und vergleichbarer Lage an.

Das KWP wird sich bemühen, die besonderen Bedürfnisse und Wünsche der verbleibenden Person hinsichtlich der neuen Einzelwohnung nach Maßgabe der im Anlassfall aktuell bestehenden Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Bewohnerin/Der Bewohner verpflichtet sich, binnen 14 Tagen ab Vorliegen dieses Angebots in die angebotene Einzelwohnung zu übersiedeln oder sich dazu bereit zu erklären, die Doppelwohnung mit einer anderen Person zu teilen. Die Bewohnerin/Der Bewohner verpflichtet sich somit, sofern nicht mit ihrer Zustimmung eine andere Person in die Doppelwohnung aufgenommen wird, mit dem KWP den vorliegenden Vertrag dahingehend abzuändern, dass als Räumlichkeit die angebotene Einzelwohnung vereinbart wird. In diesem Fall wird der Tarif für den Aufenthalt in einer Einzelwohnung gemäß aktuell gültigem Anlageblatt „TARIFE“ vereinbart.

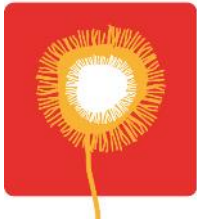
3.3. Räumung, Inventarisierung, Räumungsentgelt, Verwahrung, Depotlagergebühr, Verpflichtung zur Abholung

Im Zuge der Vereinbarung der dauernden Übernahme einer anderen Räumlichkeit ist die bisherige Wohnung ab dem Zeitpunkt der Übernahme der anderen Räumlichkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche, von Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen der Bewohnerin/des Bewohners freizumachen.

Sollte die Räumung nicht fristgerecht erfolgen, ist das KWP berechtigt, die Räumung – nach unverzüglich erfolgter Inventarisierung durch zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Pensionisten-Wohnhauses, wobei tunlichst (sofern die Inventaraufnahme dadurch nicht wesentlich verzögert wird) die Bewohnerin/der Bewohner, gegebenenfalls die Sachwalterin/der Sachwalter oder die bevollmächtigte Vertreterin/der bevollmächtigte Vertreter oder eine von der Bewohnerin/vom Bewohner namhaft gemachte Vertrauensperson und eine Angehörige/ein Angehöriger oder anstelle dieser Personen zumindest zwei sonstige Zeugen beigezogen werden – selbst vorzunehmen und das gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ dafür vereinbarte Räumungsentgelt in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände und sonstigen Fahrnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in einem hauseigenen Depot verwahrt. Für die Verwahrung der Fahrnisse gelangt die gemäß dem aktuell gültigen Anlageblatt „TARIFE“ vereinbarte Depotlagergebühr zur Verrechnung.

Die Bewohnerin/Der Bewohner ist verpflichtet, alle Fahrnisse unverzüglich vom Depot abzuholen. Werden die Fahrnisse nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Einlagerung abgeholt, ist das KWP berechtigt, die Räumung auf gerichtlichem Weg zu veranlassen.



ANLAGEBLATT
„TARIFE BETREUTES WOHNEN“
*(Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege /
Betreutes Wohnen – Leistung Demenz / Betreutes Wohnen – Leistung
SeniorInnen mit Behinderung)*
Gültig ab 1. Jänner 2015

Sämtliche nachfolgend angeführten Tarife gelten pro Person und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% (bzw. 20% für Waschen/Trocknen).

1. TARIF FÜR DIE GRUNDLEISTUNG

Der Tarif für die Grundleistung umfasst das Entgelt für die Unterkunft (Bereitstellung der Räumlichkeit einschließlich der Unterkunftsleistungen), die Verpflegung und die Grundbetreuung und gliedert sich wie folgt auf:

Tagestarif für	
1.1. Unterkunft	€
1.2. Verpflegung	€
1.3. Grundbetreuung	€
SUMME	€

Im vereinbarten Tarif sind die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser, die Betriebskosten sowie die anteiligen Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes und der Versorgungsbereiche bereits enthalten.

2. PFLEGEZUSCHLAG BETREUTES WOHNEN

(Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege)

Zuschlag pro Tag gemäß den Pflegegeldstufen des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG für besondere Betreuungs- und Pflegeleistungen.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- | | | |
|--------------------------|------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 1 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 2 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 3 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 4 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 5 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 6 | € |
| <input type="checkbox"/> | Pflegezuschlag Stufe 7 | € |

3. ZUSCHLÄGE FÜR ERGÄNZENDE, BEDARFSORIENTIERTE BETREUUNGS- UND PFLEGELEISTUNGEN

3.1. Besondere Betreuungs- und Pflegeleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens (*Betreutes Wohnen – Allgemeines Wohnen mit Betreuung und Pflege*)

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- 3.1.1. Zuschlag pro Tag für eine individuell abgestimmte Betreuung und Pflege mit bedarfsgerechten Einzel- und Gruppenleistungen zur Förderung der geistigen und körperlichen Fitness. €
- Ab Pflegegeldstufe 3:
Förderung der Tagesstruktur durch „Tag.Betreuung“ €
- 3.1.2. Ab Pflegegeldstufe 3: Zuschlag pro Tag für zusätzliche Wohnungs- und Wäschereinigungsleistungen €

Nimmt die Bewohnerin/der Bewohner die im Einzelfall gewählten Betreuungs- und Pflegeleistungen während eines Zeitraums von durchgehend mehr als drei Tagen nicht in Anspruch, entfällt die Verrechnung des Betreuungszuschlags.

3.2. „Tag.Familie“ (Betreutes Wohnen - Leistung Demenz oder Betreutes Wohnen - Leistung SeniorInnen mit Behinderung)

Zuschlag pro Tag für spezielle Leistungen im Rahmen der Betreuungsform „Tag.Familie“. Nimmt die Bewohnerin/der Bewohner die im Einzelfall gewählte Betreuungsform während eines Zeitraums von durchgehend mehr als drei Tagen nicht in Anspruch, entfällt die Verrechnung des Betreuungszuschlags.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- 3.2.1. „Tag.Familie“ für desorientierte oder mobil eingeschränkte Bewohnerinnen/Bewohner (*Betreutes Wohnen - Leistung Demenz*) €
- 3.2.2. „Tag.Familie“ für Bewohnerinnen/Bewohner mit Behinderung (*Betreutes Wohnen - Leistung SeniorInnen mit Behinderung*) €

4. GESAMTTARIF

pro Tag für	
1. Summe Grundleistung	€
2. Pflegezuschlag Betreutes Wohnen	€
3.1.1. Zuschlag für individuell abgestimmte Betreuungs- u. Pflegeleistungen	€ €
3.1.2. Reinigungszuschlag ab Pflegezuschlag Stufe 3	€
3.2.1. Betreuungszuschlag „Tag.Familie“- Demenz	€
3.2.2. Betreuungszuschlag „Tag.Familie“- Behinderung	€
GESAMTTARIF	€

5. ABWESENHEITSTARIF

pro Tag bei Abwesenheit von durchgehend mehr als 3 Tagen €
(siehe Punkt 8.3. des Betreuungsvertrags)

5.1. Erfolgt der Aufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners gemäß Punkt 8.1. des Betreuungsvertrags auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Trägers der Sozialhilfe (Fonds Soziales Wien – FSW), so sind die in den Punkten 4. und 5. dieses Anlageblatts angeführten Tarife durch diesen zur Gänze gedeckt.

5.2. Wird mit der Bewohnerin/dem Bewohner im Sinne von Punkt 11.2. des Betreuungsvertrages die vorübergehender Aufnahme in „Gepflegt.Wohnen – Stationärer Bereich oder Stationärer Bereich/Schwerpunktstation“ vereinbart, so sind der Abwesenheitstarif sowie jener Tarif, zu dem die Bewohnerin/der Bewohner im Stationären Bereich ihrem/seinem Bedarf entsprechend betreut und gepflegt wird, durch den Träger der Sozialhilfe (FSW) zur Gänze gedeckt.

Die Höhe des von der Bewohnerin/vom Bewohner an den Träger der Sozialhilfe (FSW) zu leistenden Kostenbeitrags wird vom Träger der Sozialhilfe (FSW) festgesetzt.

Für die nachstehend angeführten Positionen hat die Bewohnerin/der Bewohner – nach Maßgabe der im Betreuungsvertrag getroffenen Regelungen – zur Gänze selbst aufzukommen:

6. Für die Zeit zwischen der Übergabe der Räumlichkeit im Pensionisten-Wohnhaus und dem tatsächlichen Einzug der Bewohnerin/des Bewohners wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von € pro Tag vereinbart, da die Förderung des Trägers der Sozialhilfe (FSW) erst ab dem Tag des tatsächlichen Einzugs der Bewohnerin/des Bewohners in das Pensionisten-Wohnhaus wirksam wird.

Hinweis: Gilt nicht bei Zurverfügungstellung einer möblierten Wohnung.

7. **KAUTION** (ein Monatsentgelt, das ist der 30-fache Gesamttarif gemäß Punkt 4. dieses Anlageblatts) €
8. **WÄSCHEPFLEGE**
- Waschen je Waschgang (exkl. Waschmittel) €
- Trocknen je Trockengang €
- Wäscheservice (4,5 kg inkl. Waschmittel und Bügeln) €
- Bügelservice je Stück €
9. **TELEFONGEBÜHR**
- Gesprächsgebühr bei Benützung eines KWP-Anschlusses je Telefoneinheit €
10. **RÄUMUNGSENTGELT**
- nach Zeitaufwand der Technischen Hausbetreuerin/
des Technischen Hausbetreuers (THB)
– je THB pro angefangener Viertelstunde €
11. **DEPOTLAGERGEBÜHR** (monatlich) €
12. **ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄSS „ZUSATZLEISTUNGSKATALOG“**
- Weitere Zusatzleistungen sind in detaillierter Form und unter Angabe der jeweiligen Tarife im angeschlossenen „Zusatzleistungskatalog“ beschrieben.